

Änderung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes (LBGG) zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/2102 über barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen

Stellungnahme Lebenshilfe Schleswig-Holstein e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme zur Änderung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes.

Dazu nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Anpassung des § 12 LBGG zur Ergänzung der Regelungen für Internetangebote und -auftritte öffentlicher Stellen, zur Verankerung einer grundsätzlichen Pflicht zur barrierefreien Gestaltung aller vom Anwendungsbereich umfassten Webinhalte und zur Klarstellung von Ausnahmeregelungen folgt aus unserer Sicht konsequenterweise zumindest in einem Teil den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention zum Bereich Barrierefreiheit, Information und Kommunikation. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung macht diesbezüglich zur Barrierefreien Kommunikation Vorgaben, die längst hätten umgesetzt werden können. Insofern betrachten wir die Änderung nicht nur als sinnvoll sondern als dringend erforderlich und längst überfällig.

Das Recht auf Zugang zu Informationen ist für Menschen mit Behinderung – solange es nicht entsprechend bedarfsgerechte und behindertenspezifische Informationen und Kommunikationsmöglichkeiten gibt und auch entsprechende Zugangsmöglichkeiten – aktuell noch in massiver Weise eingeschränkt. Die Möglichkeiten echter individueller sozialer, politischer und kultureller Teilhabe sind nicht nur schon heute recht begrenzt, sondern bei zunehmender Digitalisierung insgesamt, besteht die große Gefahr weiterer Exklusion einer Vielzahl von Menschen. Auch aus diesem Grunde wird es höchste Zeit, dass die EU-Richtlinie schnellst möglichst und zugleich partizipativ und qualitativ umgesetzt wird.

Unabdingbarkeit: Einbeziehung von Menschen mit Behinderung, Fachverbänden und Instituten

Für die Umsetzung bedarf es selbstverständlich entsprechender fachlicher Standards (für das Internet ist die BITV sicher ein guter Standard, der aber alleine nicht ausreicht), vor allem aber der Einbeziehung von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen. Diese sollten in repräsentativer Zahl und Unterschiedlichkeit bzgl. ihres Bedarfs an Barrierefreiheit (Qualität) sowie in Bezug auf die Quantität bereits bei der Entwicklung entsprechender Internetauftritte einbezogen werden. Auch sollten Fachverbände und Institute einbezogen werden. Nur dies sichert eine umfängliche barrierefreie und nutzerfreundliche Erscheinungsform und eine tatsächliche Erweiterung von Teilhabemöglichkeiten. Unsere vielfältigen Erfahrungen zeigen, dass alleine die Schaffung technischer Voraussetzungen von Barrierefreiheit nicht zwangsläufig auch dazu führt, dass die Menschen tatsächliche Barrierefreiheit erleben und einen erleichterten Zugang zu Informationen haben.

Beispielhaft sei dazu aufgeführt, dass zwar eine Vielzahl von Internetauftritten die technischen Voraussetzungen für Barrierefreiheit erfüllen, aber Navigation und Gestaltung von Seiten nicht nutzerfreundlich sind und keine Rücksicht auf die unterschiedlichen Behinderungen nehmen. So wird das Ziel nicht erreicht.

Notwendigkeit von Leichter Sprache

Wir weisen im Übrigen darauf hin, dass umfängliche Barrierefreiheit auch bedeutet, neben einer bürgernahen allgemeinverständlichen Sprache alle Informationen auch in Leichter Sprache zur Verfügung zu stellen. Der aktuelle Wildwuchs auf diesem Markt zeigt leider auch, dass vieles als Leichte Sprache bezeichnet wird, was tatsächlich von Menschen mit geistiger Behinderung nicht gelesen werden kann. Deshalb müssen diese als TestleserInnen mitwirken, damit die Qualität gesichert ist.

Bei der Erarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten, die für Menschen mit Behinderung relevant sind, gibt zudem auch die UN-Behindertenrechtskonvention vor, diese an Entscheidungsprozessen einzubeziehen. (Präambel und Art. 4 Nr. 3 UN-BRK).

Apps und analoge barrierefreie Kommunikation

Für viele Menschen, die in Wohnstätten der Eingliederungshilfe leben, gibt es nicht einmal einen Internet-Anschluss. Sie sind weitestgehend von moderner Technik abgekoppelt und mit zunehmender Digitalisierung besteht die Möglichkeit noch weiterer Exklusion. Wir weisen darauf hin, dass deshalb unbedingt, Informationen von öffentlichen Institutionen auch immer analog zur Verfügung gestellt werden müssen. Apps, die über Smartphones zu nutzen sind (sowohl als Information als auch zur Interaktion) empfehlen sich außerdem für einen Teil der Bürgerinnen und Bürger mit Behinderung.



15.01.2019, Bärbel Brüning, Geschäftsführerin